

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 821

Dr. Hans-Georg Landfermann, München
Das neue Unternehmensanierungsgesetz (ESUG)
- Überblick und Schwerpunkte -
- Teil I -

Seite 831

Dr. Wolf H. von Bernuth, Dr. Eric Wagner und
Dr. René M. Kremer, Rechtsanwälte, Stuttgart
Die Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen:
Zur IKB-Entscheidung des BGH

Seite 837

BGH, 15.3.2012
Zur Haftung einer Vertriebsorganisation für das strafbare
Verhalten ihres Handelsvertreters, der die Fondsanlage
eines Kunden nach Beendigung der eigentlichen Vermitt-
lungsleistung aufgelöst und den hierbei erzielten Erlös
veruntreut hat

Seite 840

BGH, 28.2.2012
Zur Verpflichtung des abberufenen Abwicklers einer
Aktiengesellschaft, einen Nachfolger auf besonders
wichtige Angelegenheiten hinzuweisen

Seite 843

BGH, 28.2.2012
Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzvorschriften
auf eine Finanzierungshilfe des Darlehen gebenden
Unternehmens

Seite 845

BGH, 6.3.2012
Haftung im Umfang einer Unterbilanz bei unterlassener
Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung einer
GmbH gegenüber dem Registergericht; zur Haftung des
Erwerbers für eine auf den Geschäftsanteil rückständige
Leistung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Hans-Georg Landfermann, München
Das neue Unternehmensanierungsgesetz (ESUG)
- Überblick und Schwerpunkte -
- Teil I - 821
- Dr. Wolf H. von Bernuth, Dr. Eric Wagner und Dr. René M. Kremer, Rechtsanwälte, Stuttgart
Die Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen: Zur IKB-Entscheidung des BGH 831

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 15.3.2012 Zur Haftung einer Vertriebsorganisation für das strafbare Verhalten ihres Handelsvertreters, der die Fondsanlage eines Kunden nach Beendigung der eigentlichen Vermittlungsleistung aufgelöst und den hierbei erzielten Erlös veruntreut hat 837
- SG Köln 2.11.2011 Zur Zulässigkeit von Rentenrückforderungen durch die Deutsche Rentenversicherung gegenüber Kreditinstituten nach § 118 Abs. 3 SGB VI 839

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 28.2.2012 Zur Verpflichtung des abberufenen Abwicklers einer Aktiengesellschaft, einen Nachfolger auf besonders wichtige Angelegenheiten hinzuweisen 840
- Bundesgerichtshof 28.2.2012 Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzvorschriften auf eine Finanzierungshilfe des Darlehen gebenden Unternehmens, wenn ein Gesellschafter an der Darlehen nehmenden und an der Darlehen gebenden Gesellschaft beteiligt ist 843
- Bundesgerichtshof 6.3.2012 Haftung im Umfang einer Unterbilanz bei unterlassener Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung einer GmbH gegenüber dem Registergericht; zur Haftung des Erwerbers für eine auf den Geschäftsanteil rückständige Leistung 845

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 20.12.2011 Keine Unterbrechung eines inländischen Rechtsstreits durch die Gewährung einer Nachlassstundung nach Art. 295 Abs. 1 Satz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs 852
- Bundesgerichtshof 8.3.2012 Zur Sittenwidrigkeit eines Vertrages, durch den einem Dienstleister von einer Wohnungsbaugenossenschaft für die bloße Präsentation von Immobilien eine monatliche erfolgsunabhängige Vergütung erheblicher Größenordnung zugesagt wird; zu den Voraussetzungen einer Schenkungsanfechtung, wenn der Schuldner im Rahmen eines Vergleichs auf seine Forderung teilweise verzichtet hat 857
- Bundesgerichtshof 29.3.2012 Zur Entlassung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses auf eigenen Antrag, weil nicht gesichert ist, dass die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung von der Masse getragen werden können 861

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27.1.2012	Zur Frage, ob die Einbringung einer mit einem Vorkaufrecht belasteten Sache in eine Gesellschaft und die anschließende entgeltliche Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen Dritten den Vorkaufsfall auslöst	863
Bundesgerichtshof	11.10.2011	Zur Unwirksamkeit eines in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen vorgesehenen undifferenzierten Haftungsvorbehalts für den Fall grober Fahrlässigkeit, wenn in einem gewerblichen Kfz-Mietvertrag eine Haftungsbe freiung nach Art der Vollkaskoversicherung vereinbart ist	865

Bücherschau

Frank A. Schäfer/Rolf Sethe/ Volker Lang (Hrsg.)	Handbuch der Vermögensverwaltung Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Dr. Peter Sester, Karlsruhe	867
Hans E. Zahn	Wörterbuch für das Bank- und Börsenwesen, 6. Aufl.	868



14. WM-Tagung zum Kreditrecht

Aufklärungspflicht bei kreditfinanzierten Anlagen; Zinsanpassung im Aktivgeschäft; Vorfälligkeitsentschädigung; Neuerungen im Verbraucherkreditrecht; Risiken beim verbundenen Geschäft; Avalkredite; Kündigung von Kreditverträgen; Zinsswaps und Darlehensvertrag

14./15. Mai 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV